

Sie fragen : wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **49 (1962)**

Heft 21

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das neue Filmverzeichnis, enthaltend rund 750 Filme, ist erschienen und kann bei der Schulfilmzentrale Bern zum Preise von Fr. 5.- bezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Herausgabe des neuen Verzeichnisses wurde in fast zweijähriger Arbeit das gesamte vorhandene Filmmaterial besichtigt und dabei rund 100 veraltete Sujets ausgeschaltet und durch 130 moderne Unterrichtsfilme ersetzt.

Der starken Nachfrage nach filmkundlichen und Filmerziehungs-Filmen Folge gebend, hat die Schulfilmzentrale Kopien der nachfolgenden Sujets erworben, die nicht nur, wie die übrigen Filme, zur Verwendung im Klassenunterricht, sondern auch für nichtöffentliche Vorführungen ohne Eintrittsgebühr im Dienste der Jugendpflege und der Volksbildung im allgemeinen zur Verfügung stehen:

Filmkundliche Filme

Eine Filmszene entsteht

Variationen über ein Filmthema
Der Filmschnitt
Für den guten Film
Au service du bon film
Kleine Geschichte des Films
Filmische Bildsprache
Probleme des Schweizer Films

Filmerziehungs- und Problemfilme

Gesicht von der Stange
Warum sind sie gegen uns?
Wünsche
Lohn auf der Waage
Beruf oder Job?
Erste Begegnung

Die Filme der Schulfilmzentrale können auch mit Gutscheinen der anderen Lehrfilmstellen bezogen werden, sofern sie bei den betreffenden Lehrfilmstellen nicht vorhanden sind.

natlich, ein bescheidenes Taschengeld gibt. Für einen Sekundarschüler dürfte das Minimum bei Fr. 5.-, das Maximum bei Fr. 10.- liegen, je nach dem Einkommen der Eltern und dem Alter des Schülers; beim Primarschüler liegt die entsprechende Grenze wohl zwischen Fr. 1.- und Fr. 3.-. Gerade in einer Familie mit mehreren Kindern wird die gerechte Abstufung eine wichtige Rolle spielen, da die Kinder einen ausgesprochenen Sinn für Alters- und Rangunterschiede haben. Was sollen die Kinder mit ihrem Taschengeld bestreiten müssen? Ganz allgemein wird man sagen dürfen: alle kleineren Ausgaben, vor allem aber jene, die der Befriedigung irgendeiner persönlichen Liebhaberei dienen. Es wäre sicher unklug, wollte man das Kind dazu verpflichten, das Taschengeld so oder anders zu verwenden. Es soll ja lernen, mit Geld umzugehen. Auch hier wird man am ehesten durch Schaden klug. Und schließlich würde ich darauf verzichten, das Kind zum Führen eines Ausgabenheftes anzuhalten. Das widerspricht den meisten Naturen und verleitet gern zu Kleinkrämerei oder Unehrllichkeit. CH

Lohn: Warum werden ledige Lehrer besser besoldet als ledige Lehrerinnen? Ist die Arbeit der Lehrerinnen weniger wert?

Ihre Frage ist insofern nicht ganz richtig gestellt, als einige Gemeinden in der Schweiz die Lehrerinnen grundsätzlich gleich besolden wie die Lehrer. Ich greife aus der neuesten Besoldungsstatistik ganz willkürlich drei Beispiele heraus: Wädenswil, Bülach und Uster. In andern Gemeinden sind die Lohndifferenzen ganz minim; auch dazu drei Beispiele: Winterthur (Fr. 400.-), Aarau (Fr. 500.-) und Chur (Fr. 500.-). Andererseits gibt es aber Gemeinden mit ganz erheblichen Unterschieden. Hier dürfte Biel wahrscheinlich an der Spitze stehn, beträgt doch die Differenz zwischen dem Gehalt eines Sekundarlehrers und einer Sekundarlehrerin Fr. 4000.-, zwischen dem Gehalt eines Primarlehrers und einer Primarlehrerin Fr. 3000.-. Im Durchschnitt wird die Lohndifferenz bei uns in

Sie fragen - Wir antworten

Fragen, versehen mit einem Kennwort, sind zu richten an: Dr. C. Hüppi, Weinbergstraße 45, Zug.

Taschengeld: Immer wieder werde ich von Eltern gefragt, wieviel Taschengeld sie ihren Kindern geben sollen. Gibt es hier eine bestimmte Norm?

Ihre Fragestellung zeigt, daß Sie den Besitz von Taschengeld bei Schulkindern als selbstverständlich voraussetzen. Leider hat sich diese Auffassung noch nicht überall durchgesetzt. Abgesehen von den rein erzieherischen Gründen, braucht das Schulkind in der heutigen Zeit not-

wendig ein Minimum an Geld. Oder ist es wirklich sinnvoll, wenn ein Kind wegen jeden Bleistifts, Brötchens oder etwa des Eintrittsgeldes für die Badanstalt zu Hause eine Bettelaktion durchführen muß? Erzieherisch gesehen, schafft der Besitz von Geld Sinn für Zahlen und Werte, zeigt Möglichkeiten, zwingt gleichzeitig aber zu Überlegungen und zu Verzicht. Wer seinem Kind kein Geld anvertraut, muß damit rechnen, daß es sich welches heimlich oder auf Um- und Abwegen verschafft. Es ist daher meines Erachtens wichtig, daß man dem Kind regelmäßig, also wöchentlich oder mo-

der Schweiz etwa Fr. 2000.– betragen, während zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland für Mann und Frau die Lohngleichheit (bei gleicher Tätigkeit und gleichem Arbeitsergebnis) gesetzlich verankert ist.

Welches sind nun die häufigsten und wichtigsten Argumente der Befürworter und Gegner einer vollkommenen Gleichstellung der ledigen Lehrerinnen und Lehrer?

Die Befürworter sagen: Bei gleicher Leistung ist gleiche Entlohnung nicht mehr als gerecht und selbstverständlich. Da an Würde und Wert die Frau dem Manne in nichts nachsteht, ist nicht einzusehen, weshalb ihre Arbeit schlechter bezahlt werden sollte als jene des Mannes. Die Höhe des Lohnes ist auch bestimmt durch die beiden Faktoren Angebot und Nachfrage. Gerade beim heutigen Lehrermangel ist eine Zurücksetzung der Lehrerinnen nicht nur ungerecht, sondern auch unklug. Die moderne Gesellschaft erwartet vom Mädchen ebenso wie vom Knaben, daß es einen bestimmten Beruf erlernt. Sind sich die Ausbildungskosten gleich, dann muß auch der Lohn der gleiche sein. Die heutige Wirtschafts- und Sozialstruktur verlangt die Mitarbeit der Frau im öffentlichen Leben. Hat sie gleiche Pflichten, dann sicher auch gleiche Rechte. Der Papst hat sich unmißverständlich für das Prinzip der Lohngleichheit ausgesprochen.

Die Gegner sagen: Wir zweifeln nicht daran, daß die Frau in verschiedenen Berufen, so auch im Lehrberuf, gleiche Leistungen vollbringt wie ihr männlicher Kollege. Nicht die Leistung allein entscheidet aber über die Höhe des Lohnes, sondern auch die soziale Stellung und Verantwortung. Während die Frau eher im engen Kreis und nach innen wirkt, so wie es ihrer Natur entspricht, treibt es den Mann hinaus ins geschäftige Leben. Er nimmt regen Anteil am politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben, engagiert sich in verschiedenen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen, er leistet Militärdienst und ist auch dadurch mannigfach gebunden. Keine Frau bezahlt zum Beispiel Wehrpflichtersatz oder Feuerwehsteuer. Andererseits ist der ledige Mann der künftige Rechtsträger der Familie. Dies bringt unter anderen auch die Verpflichtung mit sich, die wirtschaftliche Grundlage für die zu gründende Familie zu schaffen. Keine Frau ist heute mehr verpflichtet,

eine Aussteuer in die Ehe mitzubringen. Nur gleiche Pflichten bringen auch gleiche Rechte. Daß in verschiedenen Berufen die Frau den selben Lohn bezieht wie der Mann, beruht weniger auf sozialen Überlegungen als vielmehr auf der Tatsache der Hochkonjunktur. Im allgemeinen genießt der Lehrer gegenüber der Lehrerin den Vorzug, da er eher Gewähr bietet für die *Stabilitas loci*, und da er außerdem zur Betreuung öffentlicher Aufgaben und Ämter besser geeignet ist. Und weil der Lehrer im Dienste der Gemeinde steht, ist diese Gemeinde auch berechtigt, ihn gerade in Hinblick auf diese außerordentlichen Aufgaben etwas besser zu honorieren als die Lehrerin.

Da Sie mich nach meiner persönlichen Meinung fragten, will ich Sie nun aber nicht mehr länger hinhalten.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Leistungs- und Soziallohn. Auch Sie tun dies offenbar, da Sie Ihre Frage ausdrücklich auf ledige Lehrkräfte beschränken. Der Grund, weshalb der ledige Lehrer ein höheres Gehalt bezieht als die Lehrerin, liegt nicht im Unterschied der Leistung, sondern in der Verschiedenartigkeit der sozialen Stellung. Wenn sich der Papst prinzipiell für die Lohngleichheit ausgesprochen hat, so meinte er damit ohne Zweifel den Leistungslohn, nicht den Soziallohn.

Ich mag hier die Gründe der Gegner nicht wiederholen; mögen sie zum Teil etwas überspitzt formuliert sein, im großen und ganzen treffen sie auf unsere schweizerischen Verhältnisse zu und fallen schwerer ins Gewicht als jene der Befürworter. Vielleicht darf ich noch die eine oder andere Überlegung beifügen: Der Lohn hat sich auch nach den Bedürfnissen des einzelnen zu richten. Der ledige Mann ist fast völlig darauf angewiesen, daß sein Haushalt von fremden Leuten besorgt wird. Er kann sich kein eigentliches Daheim aufbauen, ist daher meist auswärts und braucht viel Geld, zumal das Sparen ihm weniger liegt als der Frau. Die Tätigkeit in den verschiedenen Vereinen, das Bedürfnis nach Geselligkeit, die Verpflichtungen auch als Kavaliere gegenüber den Damen ganz allgemein oder im besonderen, all das bringt mancherlei Ausgaben mit sich, denen die ledige Lehrerin entgeht.

Dies bedenkend, würde ich meinen, daß es recht und billig ist, wenn man dem ledigen Lehrer etwas mehr Lohn gibt als seiner Kollegin. Ob dies aber 2000 oder 3000 Franken pro Jahr ausmachen soll, das ist weniger bedeutend. Und schließlich dürfen Sie eines nicht vergessen: Noch ist der Lehrerinnenberuf einer der bestbezahlten Frauenberufe auch bei uns in der Schweiz. CH

Aus Kantonen und Sektionen

THURGAU. *Gefährdete Jugend*. Am 27. Jan. führte die «Sammlung katholischer Lehrer des Thurgaus» unter der Ägide des Thurgauischen Katholischen Erziehungsvereins in Frauenfeld einen *Besinnungstag* durch, welcher dem Thema «*Gefährdete Jugend in unserer Zeit*» galt. Nach der Eröffnung durch den EV-Präsidenten, Sekundarlehrer *Mügler*, Weinfelden, sprach Dr. Beat *Imhof*, Schulpsychologe in Zug, am Vormittag über «Heutige Jugendnot», am Nachmittag über «Die Ursachen der Gefährdung unserer Jugend». Es waren zwei gedankenreiche,

gründliche Vorträge, die den Gegenstand erschöpfend behandelten. Die plastisch und überzeugend vorgetragenen Ausführungen, welche die Jugendnot der Gegenwart grell beleuchteten, wurden durch eine Fülle von Beweismaterial belegt. Statistische Angaben und viele drastische Beispiele zeigten, wie es um die Gefährdung der Jugend wirklich steht. Die Tagungsteilnehmer besprachen gruppenweise einzelne Notgebiete, worauf die Gruppenleiter nach dem zweiten Vortrag die Ergebnisse in knapper Art vortrugen. Der Besinnungs-